

Fassung 2002

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE GLASVERSICHERUNG -
(ABG)**

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 2	Nicht versicherte Schäden
Artikel 3	Versicherte Sachen und Kosten
Artikel 4	Örtliche Geltung der Versicherung
Artikel 5	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
Artikel 6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Artikel 7	Versicherungswert
Artikel 8	Entschädigung
Artikel 9	Unterversicherung
Artikel 10	Regreß
Artikel 11	Versicherungssumme nach dem Schadenfall
Artikel 11	Wertanpassung nach dem Baukostenindex

Artikel 1

Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind die am versicherten Glas (Artikel 3) durch Bruch entstandenen Schäden.

Artikel 2

Nicht versicherte Schäden

1. Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrappen oder Absplittern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch eines Spiegelbelages bestehen;
2. Schäden an Fassungen und Umrahmungen;
3. Folgeschäden;
4. Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz;
5. Schäden, die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder beim Transport der Gläser entstehen;
6. Schäden, die durch Tätigkeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen. Schäden durch Reinigungsarbeiten sind versichert.
7. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
 - 7.1. Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
 - 7.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
 - 7.3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkt 7.1 und 7.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
 - 7.4. Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
 - 7.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung;

Zu Punkt 7 gilt:

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer gemäß § 1 Konsumentenschutzgesetz, so hat er nachzuweisen, daß der Schaden mit den in den Punkten 7.1 bis 7.5 genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

Artikel 3

Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die in der Polizze bezeichneten Glasscheiben, Kunststoff- und Sonderverglasungen (auch Lichtkuppeln).

2. Versicherte Kosten

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind mitversichert.

2.1. BEWEGUNGS- und SCHUTZKOSTEN, das sind Kosten, die dadurch entstehen, daß zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für die De- und Remontage von Schutzgittern, Schutzstangen, und dgl.

2.2. ENTSORGUNGSKOSTEN, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

2.3. Kosten für NOTVERGLASUNGEN, NOTVERSCHALUNGEN und ÜBERSTUNDENZUSCHLÄGE.

Artikel 4

Örtliche Geltung der Versicherung

Die versicherten Gläser sind nur an dem in der Polizze bezeichneten Versicherungsort versichert.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Umrahmungen und Fassungen der versicherten Gläser ordnungsgemäß instandzuhalten.

Diese Obliegenheit gilt als vereinbarte Sicherheitsvorschrift gemäß Artikel 3 ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Schadenminderungspflicht:

Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden

- für die Erhaltung und Rettung der versicherten Gläser zu sorgen,
- dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

2. Schadenmeldungspflicht:

Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden.

3. Schadenaufklärungspflicht:

3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

3.3. Wurde der Schaden durch einen Dritten verursacht, sind nach Möglichkeit der Verursacher sowie eventuelle Zeugen dem Versicherer bekanntzugeben.

4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 7

Versicherungswert

Als Versicherungswert der versicherten Gläser gelten die ortsüblichen Kosten der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung einschließlich Herauslösen und Aufräumen der Bruchreste. Nicht zum Versicherungswert gehören die Kosten gemäß Artikel 3.2.

Artikel 8

Entschädigung

1. Ersetzt werden die ortsüblichen Kosten der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung für das vom Schaden betroffene versicherte Glas einschließlich der Kosten für das Herauslösen und Aufräumen der Bruchreste (Reparaturkosten).

Mehrkosten, die aus der Inanspruchnahme eines Sofortdienstes entstehen, werden nicht ersetzt.

2. War ein versichertes Glas vor dem Bruch bereits dauernd entwertet wird kein Ersatz geleistet.

Ein versichertes Glas ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es allgemein oder für seinen Verwendungszweck nicht mehr geeignet ist.

Artikel 9

Unterversicherung

Gemäß Artikel 8 ermittelte Entschädigungen werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.

Artikel 10

Regreß

Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.

Artikel 11

Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Die Versicherungssumme wird nicht dadurch vermindert, daß eine Entschädigung gezahlt wurde.

Artikel 12

Wertanpassung nach dem Baukostenindex (BKI):

1. Sofern im Vertrag vereinbart erhöht bzw. vermindert sich die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Baukosten seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. seit der letzten Wertanpassung entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht bzw. vermindert.
2. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderung wird der Baukostenindex (Baumeisterarbeiten) des Österreichischen Statistischen Zentralamtes herangezogen. Wird der oben genannte Index nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle getretene Index heranzuziehen.

Die Prozentsätze der Veränderungen werden nach folgender Formel ermittelt:

$$P = 100 \times (IA : Io - 1)$$

P = Prozentsatz der Veränderung

Io = Index, Stand der letzten Wertanpassung (Ausgangsindex)

IA = Index zum Zeitpunkt der neuen Wertanpassung (aktueller Index)

Es wird der jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Index verwendet; es wird daher jener Index herangezogen, der jeweils drei Monate vor der Hauptfälligkeit Gültigkeit hatte.

3. Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann für sich allein von jedem Vertragspartner jährlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie schriftlich gekündigt werden. Durch eine solche Kündigung bleiben alle sonstigen Vertragsbestimmungen unberührt.